

* Die Versendung von Sammelwaren. Die
Bozsonther Handels- und Gewerbekammer teilt
den Interessenten mit, daß bei der Manipulation
der mit Sammelwaren beladenen Waggonsladun-
gen an der Grenze Schwierigkeiten aufgetreten
sind, nachdem vom Standpunkte des bestehenden
Ausfuhrverbotes die innere Ueberprüfung der
Ausladen der Waren notwendig macht. Diese Aus-
laden aber wegen der damit in Verbindung ste-
henden Verkehrsstörungen möglichst zu vermei-
den ist. Die Beweismittel eines kleinen Tei-
les der Ladung ist aber zur Verhinderung der
unter Ausfuhrverbot stehenden Waren nicht genü-
gend. Der für. und Finanzminister hat deshalb
verordnet daß die nach ausländischen Stationen
aufzuarbeitenden Sammelwaren vom Standpunkte
der Ueberprüfung aus schon dem auf der Aufar-
beitung funktionierenden Zollamt vorgelegt
werden müssen. Im Falle laut Ergebnis der Ue-
berprüfung die Ware ausgeführt werden kann,
wird das Anzeigendokument mit der entspre-
chenden Marke versehen an das ausführende
Grenzollamt überwiesen. Die Kammer empfiehlt
daher den Interessenten die Sammelwaren, mel-
che nach dem Zollauslande geschickt werden sollen
möglichst von Stationen mit dem Sitz eines
Zollamtes aufzuarbeiten und schon bei der Aufar-
beitung unter Zollamtsüberprüfung zu stellen, damit die
mit Unkosten und Verspätung verbundene Un-
terbrechung des Transportes vermieden werde.